



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 23. Januar 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Verordnungsfähigkeit von Monapax unwirtschaftlich

Das homöopathische Hustenmittel Monapax[®] fällt unter den Verordnungsausschluss Nr. 31 der Anlage III, Arzneimittel-Richtlinie: „Hustenmittel: fixe Kombinationen von Antitussiva oder Expektorantien oder Mykolytika untereinander oder mit anderen Wirkstoffen“. Diese Ansicht vertritt sowohl der Gemeinsame Bundesausschuss als auch die Krankenkassen. Das zeigt sich anhand uns bekannter Rückforderungsanträge der Krankenkassen.

Die Herstellerfirma des homöopathischen Hustenmittels Monapax[®] hatte gegen die Anwendbarkeit der Nr. 31 der Anlage III, Arzneimittel-Richtlinie geklagt.

Das Landessozialgericht (LSG) hatte dieser Klage in erster Instanz im Jahr 2010 stattgegeben. Das LSG begründete seine Entscheidung damit, dass die der Regelung zugrunde liegende wirkstoffbezogene Betrachtungsweise mit den spezifischen Eigenheiten der Therapie- richtung der Homöopathie nicht in Einklang stehe. Gegen das Urteil des LSG war der Gemeinsame Bundesausschuss in Revision gegangen.

Das Bundessozialgericht hält jedoch die wirkstoffbezogene Betrachtungsweise und Bewertung von homöopathischen Arzneimitteln nach den in der Arzneimittel-Richtlinie festgelegten Grundsätzen für zulässig.

Eine Verordnung des nicht-verschreibungspflichtigen Präparats Monapax[®] ist damit für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als **unwirtschaftlich** anzusehen.

Hilfe bekommen Sie auch am **Service-Telefon Verordnung unter 0 89 / 57 09 34 00 – 30.**

PS: Seit Mitte April 2011 können Sie, sofern Sie Mitglied der KVB sind, über das KVB-Postfach Mitteilungen und Nachrichten der KVB elektronisch empfangen. Informationen finden Sie unter www.kvb.de > Online-Angebote > KVB-Postfach.